



(Bildung und) Erziehung im Dreieck Eltern-Kind-Staat

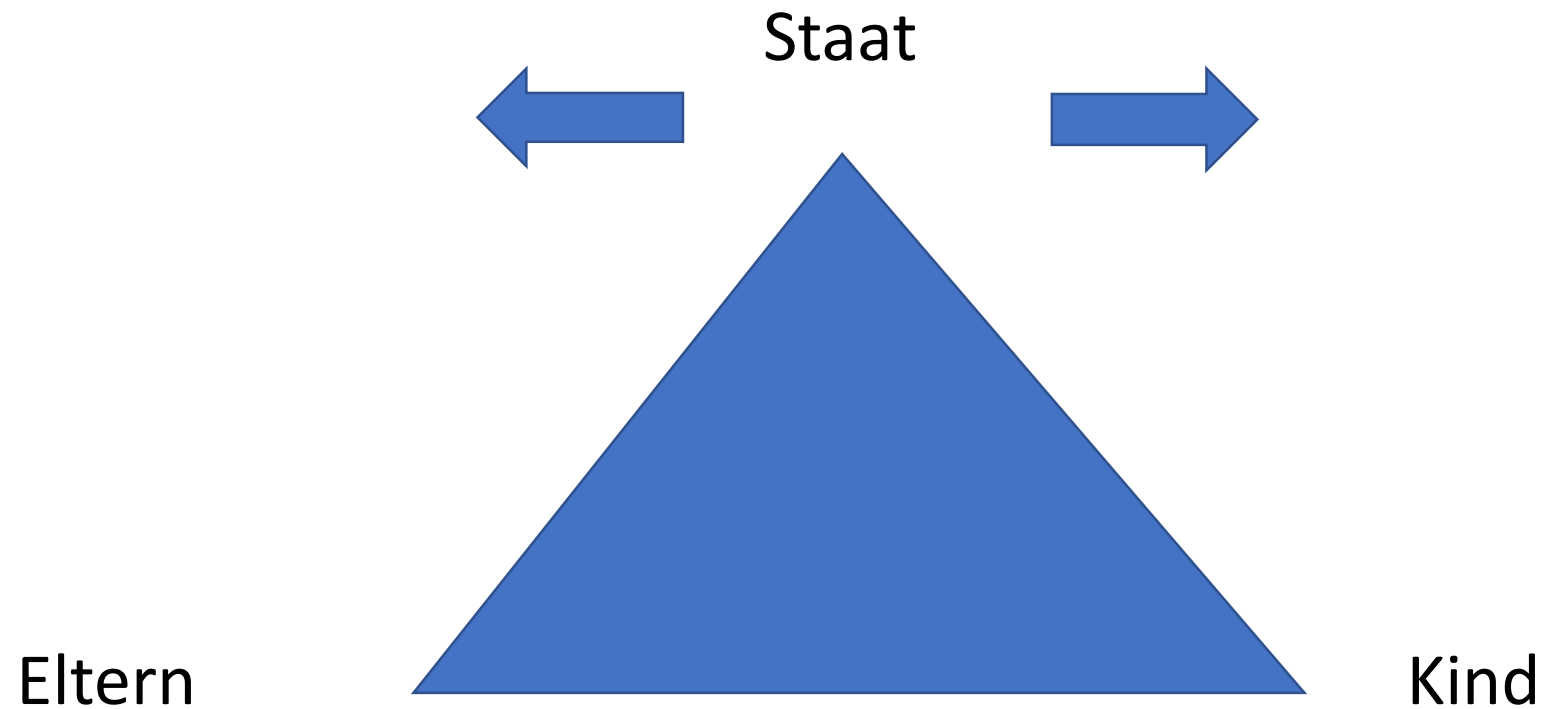
Justus-Liebig-Universität Gießen
Vorlesungsreihe „Aktuelle Fragen des Bildungs- und
Jugendrechts“

Prof.Dr.Dr.h.c. Reinhard Wiesner

Übersicht

- **Das Dreieck Eltern – „Kind“ - Staat**
 - Die Eltern- Kind-Beziehung als Basis
 - Die (Mit)Verantwortung des Staates
- Die Rolle(n) des Jugendamtes
- Der Auftrag der Schule
- Der Auftrag der Kita

Das Dreieck und die Position des Staates



Die verschiedenen Perspektiven der Akteure

- Die Rechte des **Kindes/ Jugendlichen**
 - Was **wollen/ brauchen** Kinder?
- Die Aufgaben der **Eltern**
 - Welche Aufgaben haben die Eltern
 - **in Bezug auf ihre Kinder**
 - In Bezug auf ihre Eltern
 - als Partner
 - als Arbeitnehmer*innen/ selbstständig tätige Personen
- Die Aufgaben des **Staates** in Bezug auf die Eltern-Kind-Beziehung
 - 14.KJBericht: „*Aufwachsen in privater und öffentlicher Verantwortung*“

Der spezifische Status des „Kindes“

(Maywald: **Gleichheit und Differenz**)

- „Kinder“ sind **ab der Geburt Träger von Rechten und Pflichten**
 - und damit auch von Grundrechten, wie dem Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG)
- „Kinder“ **bedürfen aber des Schutzes und der Hilfe**, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln:

Bei der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Kindern und Erwachsenen geht es also

- ▶ sowohl um Gleichberechtigung
- ▶ wie auch um Anerkennung der Verschiedenheit.

Die Aufteilung der Verantwortung für Kinder im Grundgesetz (außerhalb der Schule)

Eltern

- Die **Eltern sind in erster Line** zuständig für die Wahrnehmung
- der **Förder-**,
- **Hilfe-** und **Schutzverantwortung**

Staat

- Dem Staat obliegt die Aufgabe, **zum Schutz des „Kindes“ einzuschreiten**, wenn dem „Kind“ aufgrund elterlichen Erziehungsversagens oder Vernachlässigung **Gefahren** drohen
- **Der Staat unterstützt die Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrags, um eine Intervention zu vermeiden**

Art. 6 Abs.2 GG als Grundlage

*(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche **Recht** der Eltern **und** die zuvörderst ihnen obliegende **Pflicht**. Über ihre Betätigung wacht die staatliche **Gemeinschaft**.*

Die Besonderheiten des Elternrechts (Art. 6 Abs.2 Satz 1 GG)

- Recht und Pflicht („Elternverantwortung“)
- Ziel: **Verwirklichung des Kindeswohls**
 - Hinführung des Kindes/ Jugendlichen zur Selbstverantwortung
- Aber : Die **Eltern** bestimmen, was für ihr „Kind“ gut und richtig ist, sie **definieren das Kindeswohl**
- Grenzen des Elternrechts:
 - **Zielerreichung**: Einsichtsfähigkeit, eigenverantwortl. Handeln des Kindes/ Jugendlichen
 - **Zielverfehlung**: Kindeswohlgefährdung

Wo bleiben die Rechte der **Kinder**: Kinderrechte *versus* Elternrechte?

- Kinder sind unabhängig von ihrem Alter Träger eigener Rechte
- Bis zur Volljährigkeit/ bzw. Einsichtsfähigkeit nehmen **die Eltern** die **Rechte** von Kindern treuhänderisch **wahr**
- Elternverantwortung ist „Rechtsmacht im Interesse und zum Wohl des Kindes“

Deshalb: Elternrecht (als Elternverantwortung) und Kindesrecht

▶ sind nicht gegeneinander gerichtet,

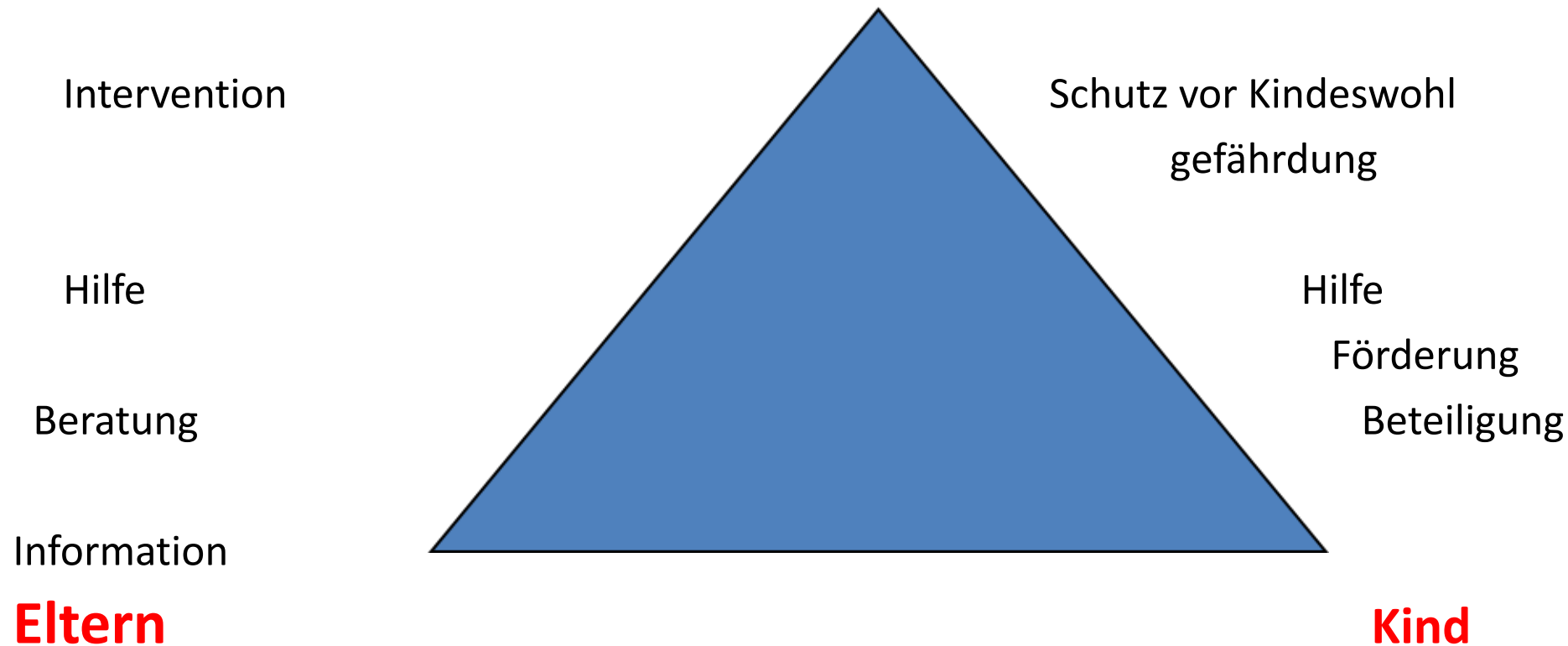
▶ sondern **aufeinander bezogen:**

▶ Das Elternrecht dient der Verwirklichung der Kinderrechte

▶ Eltern, die das Wohl des Kindes gefährden, können sich nicht auf ihr Elternrecht berufen

Das **dynamische** Dreiecksverhältnis: Eltern-Kind-Staat

Staat (Jugendamt, Familiengericht)



Die Dynamiken im Dreieck

- **Eltern-Kind:**

Erziehungsbedürftigkeit ↔ Selbstbestimmungsfähigkeit

- **Eltern-Staat:**

Unterstützung, Hilfe ↔ Kontrolle

- **Kind-Staat:**

Förderung durch Unterstützung der Eltern (Grundrecht des Kindes auf Gewährleistung der elterl. Erziehung)

Schutz des Kindes vor Gefahren (Wächteramt)

Anhörung, Beteiligung, Teilmündigkeit des Kindes

Zwischenfazit

- Sorge für das Kind und Kinderschutz sind primär **Aufgabe der Eltern** im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung
- Der **Staat bietet ein breites Spektrum von Leistungen und Hilfen** in unterschiedlichen Lebenslagen **an**, damit
 - Eltern **ihrer Elternverantwortung (besser) gerecht werden können**
 - Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung gefördert werden
 - eine Kindeswohlgefährdung vermieden oder ihre Fortdauer unterbunden wird
- Der Staat **schützt das Kind** (gegen den Willen der Eltern) vor einer (weiteren) Gefährdung, wenn
 - das Kindeswohl gefährdet ist und
 - die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken

Ist diese Aufgabenverteilung noch zeitgemäß?

„Wie kann der Staat die Lebensbedingungen für alle Kinder verbessern?“

- ▶ „Werden die Interessen des Kindes in aller Regel am besten von den Eltern wahrgenommen“
(so das BVerfG: **Vertrauensvorschuss für die Eltern**)

oder

- ▶ Versagen moderne Familien als Sozialisationsinstanz zunehmend? (**Eltern als Risiko**)
- ▶ Der Bildungserfolg hängt stark vom Elternhaus ab: Haben Kinder ein „**Recht auf bestmögliche Förderung?**“

▶ Folgen für die „(Mit)Verantwortung des Staates“:

- Vorverlagerung der Schwelle für die staatliche Intervention in das elterliche Handeln!?
- oder:
- bessere Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung von Elternschaft!

Übersicht

- **Das Dreieck Eltern – „Kind“ - Staat**
 - Die Eltern- „Kind“-Beziehung als Basis
 - Die (Mit)Verantwortung des Staates
- **Die Rolle(n) des Jugendamtes**
- Der Auftrag der Schule
- Der Auftrag der Kita

Das Jugendamt

Die Perspektiven:

- *„Agentur des Aufwachsens für junge Menschen und ihre Familien“*
- *„Behörde, die Kinder wegnimmt“*
- ▶ **Das „doppelte Mandat“ von Hilfe und Kontrolle**

Das breite Aufgabenspektrum: Das Jugendamt als Adressat.....

- ...des Rechtsanspruchs auf Förderung des Kindes in einer Kita oder in Kindertagespflege
- ...für die Bereitstellung von Angeboten der
 - ...Jugendbildung und Freizeitgestaltung
 - ...der Eltern- und Familienbildung
- **...des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung für das Eltern-Kind-System**
- ...des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung
- ▶ Die Gewährleistung eines bedarfsgerechten, pluralen Angebots durch das Jugendamt

Eltern, die Hilfe brauchen...

- kennen ihre Rechte?
- machen nur bedingt davon Gebrauch
- fühlen sich nicht verstanden
- geben bei einer notwendigen „Fremdunterbringung des Kindes“ ihre Rechte nicht beim Jugendamt ab, sondern übertragen sie zur Ausübung an den/die Bezugserzieher*in in der Einrichtung oder in der Pflegefamilie
- handeln häufig im „Zwangskontext“
- ▶ „strukturelle Machtasymmetrie“ zwischen Fachkräften und Klienten
 - die Einführung von Ombudschaften
- ▶ Stigmatisierende Folgen des „erzieherischen Bedarfs“
 - bedingungslose Jugendhilfe ?



Die Kinder- und Jugendhilfe im Focus des Kinderschutzes

- Die „mediale Aufrüstung“ und die (nicht erfüllbaren) Erwartungen an das Jugendamt
 - Kinderschutz als technologisch plan- und beherrschbarer Vorgang?
 - Zwischen Begrüßungspaket und Krisenintervention (**die Ambivalenz „aufsuchender Hilfen“**)
 - Der (niederschwellige) Zugang
 - des Staates zur Familie ?
oder
 - ▶ der Familie zum Staat ?
- ▶ **Potentiale und Grenzen der Prävention**



PRÄVENTION, KINDERSCHUTZ UND GESUNDHEITSFÖRDERUNG
BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN

Aus der Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums 2017

https://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/BJK_Stellungnahme_Praevention.pdf

- *Der ‚präventive Blick‘ bedarf der immanenten Korrektur, weil ansonsten zuvörderst die Risiken und weniger die Entwicklungspotenziale markiert werden“*
- *Eine zu starke Fokussierung auf Eltern in als prekär markierten Lebenslagen kann dazu führen, dass eine Gruppe von Eltern anhand von zuvor definierten Risikofaktoren als Problemgruppe konstruiert wird.*
- *Bei der Verknüpfung von primärpräventiven Maßnahmen mit Aspekten des Kinderschutzes besteht die Gefahr, dass der Kinderschutz tendenziell entgrenzt wird und Familien unter einer „Logik des Verdachts“ betrachtet werden.*
- *Das BJK wirft deshalb die Frage auf, ob die in den letzten zehn Jahren etablierten Präventionspolitiken und -praktiken in der Kindheit noch in allen Fällen eine angemessene Balance halten können zwischen öffentlicher Beobachtung des Aufwachsens von Kindern auf der einen Seite und privaten Freiheitsrechten von Eltern und Kindern auf der anderen Seite. Es ist auch zu fragen, ob das Wächteramt des Staates in Präventionspraktiken nicht bisweilen überinterpretiert wird.*

Übersicht

- **Das Dreieck Eltern – „Kind“ - Staat**
 - Die Eltern- „Kind“-Beziehung als Basis
 - Die (Mit)Verantwortung des Staates
- Die Rolle(n) des Jugendamtes
- **Der Auftrag der Schule**
- Der Auftrag der Kita

Der eigenständige Erziehungsauftrag der **Schule**

- **Grundlage : Art. 7 Abs.1 bis 7 GG**
- *„(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“*

Aus der Rechtsprechung des BVerfG:

- Der **Erziehungsauftrag der Schule** ist dem **der Eltern** nicht nach- sondern **gleichgeordnet**:
„gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule“
- *„Der Staat muss daher in der Schule die Verantwortung der Eltern für den Gesamtplan der Erziehung ihrer Kinder achten und für die Vielfalt der Anschauungen in Erziehungsfragen so weit offen sein, wie es sich mit einem geordneten staatlichen Schulsystem verträgt.“*

Reibungsflächen

- Einschränkung des Elternrechts und der Handlungsfreiheit des Kindes durch Schulpflicht (kein Home-schooling)
- Sexualkunde als Thema des Unterrichts
- Aufnahme religiös-weltanschaulicher Bezüge
- Der Blick auf das Kind: Recht des Kindes auf (schulische) Bildung und Erziehung und seine Einklagbarkeit

Das Schulrecht in Hessen (SchulG HE 2017)

- Recht auf schulische Bildung (§ 1)
- Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§§ 2,3)
- Verbindliche Kerncurricula als Grundlage für den Unterricht (§ 4)
- Öffentlich-rechtliches Schulverhältnis bei Aufnahme in eine öffentl. Schule (§ 69)
- Rolle der Eltern (§§ 100 ff.)

Eltern haben...

individuell

- ..Anspruch auf Unterrichtung über Vorgänge in der Schule, aber keinen Anspruch auf Mitwirkung bei Fragen der Schulorganisation (§ 72 SchulG HE)
- ..ein Grundrecht auf Entscheidung über Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht- begrenzt durch die Teilmündigkeit des Kindes (Art.7 Abs.2 GG)

→ „Zur gemeinsamen Ausgestaltung ihres jeweiligen Erziehungsauftrags können Schulen und Eltern **Erziehungsvereinbarungen** treffen.“
(§ 100 Abs.2 SchulG HE)

kollektiv

- ..Mitwirkungsrechte nach Maßgabe des Schulgesetzes →



Mitbestimmung durch Elternbeiräte: (§§ 100 – 120 SchulG HE)

- Landeselternbeirat (§§ 116 ff.)
- Kreis/Stadtelternbeirat (§§ 114 ff)
- Schulelternbeirat (§§ 108 ff.)
 - Mitwirkung in der Schulkonferenz
- Klassenelternbeirat (§ 106 f.)



Übersicht

- **Das Dreieck Eltern – „Kind“ - Staat**
 - Die Eltern- „Kind“-Beziehung als Basis
 - Die (Mit)Verantwortung des Staates
- Die Rolle(n) des Jugendamtes
- Der Auftrag der Schule
- **Der Auftrag der Kita**

Der verfassungsrechtliche Status der Kindertagesbetreuung

- Kita : öffentliche **Fürsorge** oder **Bildung** oder **beides**?
- **BVerfG 1998**: Die Kita als „*Ort fürsorgender Betreuung mit dem Ziel einer Förderung sozialer Verhaltensweisen und damit (präventiver) Konfliktvermeidung*“
- Anders als in der Schule hat der Staat **keinen eigenständigen Erziehungsauftrag in der Kita**
- Eine **Kitapflicht** kann nur über ein Vorverlagerung der Schulpflicht eingeführt werden

Die Förderung in Kitas als Aufgabe der Jugendhilfe (§§ 22 ff. SGB VIII)

- Leistung der Jugendhilfe (§ 2 Abs.2, §§ 22 ff. SGB VIII)
- Den §§ 22 ff. SGB VIII liegt das Konzept der Förderung von Kindern in den verschiedenen Formen der Tagesbetreuung als ein **Angebot** zugrunde,
 - das die elterliche Erziehung **unterstützt und ergänzt** (§ 22 Abs. 2 Nr. 2),
 - **ohne mit ihr zu konkurrieren** oder sie gar ersetzen zu wollen
- Umsetzung durch ein **plurales Angebot**, das die „ **Pluralität elterlicher Erziehungskonzeptionen abbildet und sichert**“ (Seiler RdJB 2014,65)

Förderung (Erziehung, Bildung und Betreuung) des Kindes in der Kita

- als **einklagbarer Rechtsanspruch** des Kindes, vertreten durch seine Eltern
 - auf Verschaffung eines Kitaplatzes
 - der nicht durch Kapazitätserschöpfung begrenzt wird
- **Allgemeines Kooperationsgebot** (§ 22a Abs. 2 Nr.1 SGB VIII)
„Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen“
- Kein eigenständiger Erziehungsauftrag des Staates, sondern **Vereinbarung zwischen Eltern und dem Träger der Kita** („Betreuungsvertrag“)
 - Akzeptanz des Förderkonzepts der Einrichtung
 - Übertragung der Personensorge zur Ausübung an den Träger der Einrichtung

Erziehungs- und Bildungspartnerschaft in der Kita Umsetzung in Hessen

- Der **Bildungs- und Erziehungsplan**
als fachliche Empfehlung
- Spielräume für
 - das eigenständige Betätigungsrecht des Trägers der Kita
 - die Interessen der Eltern im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung
- § 26 Abs.2 HKJGB: *„Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Träger der Tageseinrichtung unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich“.*



Formen der Beteiligung (§§ 26, 27 HKJGB)

- Pflicht des Trägers zur Unterrichtung der Eltern vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung
- Elternversammlung (§ 27 Abs.2 HKJGB)
- Elternbeirat (§ 27 Abs.3 HKJGB)
- Regelungskompetenz des Trägers (§ 27 Abs.4 HKJGB)



Erziehung im Dreieck Eltern-Kind-Staat (1)

- Das abstrakte Dreieck ist im Hinblick auf die **jeweiligen Aufgaben** und die darauf bezogenen Rechtsgrundlagen zu **konkretisieren**
- Der **Status der Eltern „im Jugendamt“** wird weniger durch die rechtliche Stellung als durch die **konkrete Lebenssituation** und den konkreten **Hilfebedarf** bestimmt
- Der präventive Blick prägt die **Ambivalenz von Hilfe zur Erziehung** (Hilfe/Kontrolle) mit Folgen
 - für die Erreichbarkeit von Eltern und
 - die **Anforderungen an die Fachkräfte**, die „richtige“ Entscheidung zu treffen

Erziehung im Dreieck Eltern-Kind-Staat (2)

- Die Umsetzung der „**gemeinsamen Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule**“ bleibt eine dauerhafte **Herausforderung für beide Seiten**, die in einer wertschätzenden Umsetzung der „**Erziehungspartnerschaft**“ ihren Ausdruck finden muss.
- Diese Zielsetzung gilt „erst recht“ für die **Förderung von Kindern in Kitas**, die explizit die elterliche Erziehung unterstützen und ergänzen soll. Voraussetzung ist aber dabei auch eine entsprechende Personalausstattung in den Kitas.

Vielen Dank
fürs
Zuhören